



Personal

Dokumentenart
Titel

Merkblatt

Familienergänzende Kinderbetreuung

Kontaktangaben
Klassifizierung
Version
Ausgabedatum

Compensation P32.1
Intern
V01.01
1. Januar 2024

Die Post beteiligt sich finanziell an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das vorliegende Merkblatt enthält weiterführende Informationen und Bestimmungen als Ergänzung zur Funktionsweisung [«Familienergänzende Kindebetreuung»](#).

Die Organisation einer familienergänzenden Kinderbetreuung liegt in der Verantwortung der Eltern. Anspruchsberechtigte Mitarbeitende erhalten bei Bedarf von der Sozialberatung Informationen, Beratung und Unterstützung zu den verschiedenen Fragen und Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

1. Unterstützte Betreuungsmodelle

Grundsätzlich erfolgt die finanzielle Unterstützung durch die Post für alle gängigen institutionellen Betreuungsmodelle (Ausnahme: Au-pairs) in der Schweiz und den Nachbarsländer (Liechtenstein, Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich) sowie für die Betreuung durch Privatpersonen.

Zu den unterstützten Betreuungsmodellen gehören insbesondere Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesschulen, Kinderhorte, Tageseltern, Pflegefamilien, Tageskindergärten, Mittagstische, Spielgruppen, Nachschulbetreuung oder Nannys, die in der Schweiz angeboten werden.

Wenn die Betreuung durch eine Privatperson erfolgt, muss ein Arbeitsvertrag mit der betreuenden Person abgeschlossen werden. Zudem braucht es eine Bestätigung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (oder der Sozialversicherungsanstalt [SVA]), dass für dieses Arbeitsverhältnis Sozialversicherungsbeiträge (AHV, ALV) entrichtet werden.

2. Massgebende Betreuungskosten

Die Post beteiligt sich maximal an den Betreuungskosten des überlappenden Beschäftigungsgrads der Partner, welche im selben Haushalt wie das Kind wohnen.

Als Betreuungskosten werden die effektiven vom Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten anerkannt. Allfällige Beiträge der öffentlichen Hand oder dritter Organisationen an die Betreuungskosten müssen vorgängig ausgewiesen und bei den Kosten der Eltern in Abzug gebracht werden.

Es werden nur Kosten für die Betreuung übernommen. Ausgeschlossen sind Zusatzkosten für Sonderbetreuungen/Sonderschulen wie z. B. Blindenwerkstatt, Sonderschule für Kinder mit Autismus, internationale Schulen, Privatschulen usw.

3. Massgebendes Haushaltseinkommen

Das massgebende jährliche Haushaltseinkommen setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Einkommen: Massgebend ist der auf dem Formular «Lohnausweis/Rentenbescheinigung» ausgewiesene Bruttolohn (Ziffer 8 des Lohnausweises). Bei Selbstständigerwerbenden ist das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (wie in der Steuererklärung deklariert) massgebend.
2. Allfällige Unterhaltsbeiträge (z. B. Alimente)
3. Allfällige Arbeitslosenentschädigung

Bei Partnern, welche im selben Haushalt wie das Kind wohnen (Ehe- oder Konkubinatspaare, eingetragene Partnerschaften) werden die Beiträge anhand des massgebenden Haushaltseinkommens von beiden Personen bemessen. Es gilt das Gesamteinkommen des Haushalts. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, wird nur das Haushaltseinkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Selbst zu zahlende Alimente dürfen nicht vom Haushaltseinkommen abgezogen werden. Bei geteilter Obhut werden für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkommen von beiden Elternteilen zusammengezählt. Falls bei geteilter Obhut Alimente bezahlt werden und die gesamten Unterhaltskosten der Kinder nur von einem Elternteil bezahlt werden, wird nur von diesem Elternteil das Haushaltseinkommen berücksichtigt.

Ab dem zweiten und für jedes weitere Kind wird ein Betrag von 5000 Franken pro Kind vom massgebenden Haushaltseinkommen in Abzug gebracht. Dies gilt für alle Kinder, die am 31. Dezember oder am Austrittsdatum des anspruchsberechtigten Jahres im gleichen Haushalt lebten und das 25. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

4. Kostenbeteiligung nach Haushaltseinkommen

Massgebendes Haushaltseinkommen (in CHF)	Maximaler Arbeitgeberbeitrag (in CHF) bei 100% Fremdbetreuung	Maximaler Arbeitgeberbeitrag an Kosten der Eltern (in %)
Bis 49 999.–	12 000.–	95
Bis 54 999.–	11 500.–	90
Bis 59 999.–	11 000.–	85
Bis 64 999.–	10 500.–	80
Bis 69 999.–	10 000.–	75
Bis 74 999.–	9 500.–	70
Bis 79 999.–	9 000.–	65
Bis 84 999.–	8 500.–	60
Bis 89 999.–	8 000.–	55
Bis 94 999.–	7 500.–	50
Bis 99 999.–	7 000.–	45
Bis 104 999.–	6 500.–	40
Bis 109 999.–	6 000.–	35
Bis 114 999.–	5 500.–	30
Bis 119 999.–	5 000.–	25
Bis 124 999.–	4 500.–	20
Bis 129 999.–	4 000.–	15
Ab 130 000.–	3 500.–	10

Es wird je der maximale Arbeitgeberbeitrag in Franken und in Prozent der Kosten berechnet. Der tiefere der beiden Beträge gilt als Arbeitgeberbeitrag.

Berechnungsbeispiel:

Vater: Beschäftigungsgrad: 100%, Bruttoeinkommen: CHF 69 000.–

Mutter: Beschäftigungsgrad: 40%, Bruttoeinkommen: CHF 16 000.–

Kind: wird zu 50% in der Kinderkrippe betreut

Betreuungskosten: CHF 10 000.– / Jahr

1. Aufgrund des massgebenden Haushaltseinkommens wird die Beitragsstufe bestimmt
Haushaltseinkommen: CHF 85 000.– → Beitrag max. CHF 8 000.– CHF bzw. max. 55%.
2. Der tiefste Prozentsatz aus Beschäftigungsgrad der Eltern und Betreuungsgrad des Kindes wird ermittelt
Betreuung 50%, überlappender Beschäftigungsgrad: 40% → massgebender Wert: 40%
3. a) Berechnung maximaler Arbeitgeberbeitrag in Franken: 40% von CHF 8 000.– → CHF 3 200.–
b) Berechnung maximale prozentuale Kostenbeteiligung: 55% von CHF 10 000.– → CHF 5 500.–
4. Festlegung Arbeitgeberbeitrag: tieferer Betrag von 3a) und 3b) → CHF 3 200.–

5. Antrag

Der Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen (Details siehe [Antragsformular](#)) sind HR-Services bis spätestens Ende Juni des Folgejahres einzureichen. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nach dem 30. Juni eingereicht wird. Werden fehlende Unterlagen trotz Mahnung von HR-Services nicht innerhalb von 30 Tagen nachgereicht, werden keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet.

Für jedes Kalenderjahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

Sind beide Partner bei der Post angestellt, kann der Beitrag nur einmal eingefordert werden. Der Antrag ist bei jenem Bereich einzureichen, bei dem das höhere Einkommen erzielt wird.

6. Unterjähriger Eintritt

Bei einer Neuanstellung wird nur ein Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung für den Zeitraum ab dem Eintritt bis zum Ende des Kalenderjahrs geleistet (Pro-rata-Beteiligung).

7. Austritt

Bei einem Austritt ist der Antrag zur familienergänzenden Kinderbetreuung vor Ablauf des Anstellungsverhältnisses an HR-Services einzureichen. Sind die notwendigen Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig vorhanden, ist HR-Services vorgängig in schriftlicher Form zu informieren, dass der Antrag eingereicht wird, sobald die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

Bei einem Wechsel innerhalb der Post in eine Gesellschaft, welche die familienergänzende Kinderbetreuung ebenfalls finanziell unterstützt, muss kein unterjähriger Antrag eingereicht werden. Der Antrag für das gesamte Vorjahr kann in der neuen Gesellschaft eingereicht werden.

8. Härtefälle

Gerät der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin durch die nachschüssige Einmalzahlung in einen finanziellen Engpass, so kann er oder sie sich an die Sozialberatung wenden.

9. Weitere Bestimmungen

Die finanzielle Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung gilt als Lohnnebenleistung. Somit sind diese Beträge sozialversicherungspflichtig, das heisst, es werden auf ihnen insbesondere AHV/IV/EO- sowie ALV-Abzüge erhoben. In der persönlichen Steuererklärung werden diese Beiträge zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet (Vermerk unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises).

Stellt sich heraus, dass der Antragsteller / die Antragstellerin HR-Services unwahre Angaben gemacht hat, so ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin verpflichtet, der Post unrechtmässig bezogene Beiträge zurückzuzahlen.

10. Kontakt bei Fragen

HR-Services

E-Mail: hrservices@post.ch

Telefon: 0800 10 20 00

Sozialberatung

E-Mail: gesundheitundsoziales@post.ch

Telefon: 058 341 40 40

Link auf [Weisung "Familienergänzende Kinderbetreuung"](#)